



FONDATION ASSURER L'AVENIR
DES GENS DU VOYAGE SUISSES
FONDAZIONE UN FUTURO
PER I NOMADI SVIZZERI

An
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bern, 5. September 2017

**Vernehmlassung der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende;
Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative; zur Verordnungen Masseneinwanderungsinitiative
– Steuerung der Zuwanderung (Art. 121 a BV). Verordnung über das Gewerbe der Reisenden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Die Stiftung nimmt ausschliesslich zur Verordnung über das Gewerbe der Reisenden Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Jenische, Sinti und Roma brauchen Halteplätze anstatt weitere Verschärfungen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende stellt einen grossen Mangel an Halteplätzen fest (vgl. Standbericht Stiftung). Anstelle von heute 15 Winter-Standplätzen müssten es deren 40 sein. Derzeit gibt es nur 32 Durchgangsplätze – Bedarf besteht aber für 83. Anstatt derzeit nur vier sollten 7 zusätzliche Transitplätze für ausländische Fahrende, die in grossen Verbänden fahren, geschaffen werden.

Zusätzliche Sanktionen und Hürden bei der Erteilung von Bewilligungen lösen diese Herausforderungen nicht. Um Übertretungen zu ahnden, reichen die bestehenden rechtlichen Grundlagen aus.

Die neue gesetzliche Grundlage und die vorgeschlagene Verordnung

A. Der Entzug oder Verweigerung von Bewilligungen

Art. 4, Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) regelt den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung bereits heute. Der neue Art. 4 Abs. 3bis ist eine eindeutige Verschärfung. Bewilligungen können neu entzogen oder verweigert werden, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird. In der Vernehmlassungsvorlage wird keine Präzisierung des Gesetzesartikels in der Verordnung vorgenommen (vgl. Seite 12 im Bericht 2 https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2884/Steuerung-der-Zuwanderung_Erl.-Bericht_VZAE, VIntA, AVIV und Reisendenverordnung_de.pdf). Dies wäre aber zwingend notwendig. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist nicht eindeutig (siehe hierzu u.a. Mohler, Markus H.F., 2012, Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, S. 38 ff). Daher müsste die Störung der öffentlichen Ordnung in diesem Anwendungsfeld klarer definiert werden.

Sonst öffnen sich beachtliche Ermessensspielräume für die Kantone. Ungleichbehandlungen wären die Folge davon.

Die Hürde für den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung muss dem *Verhältnismässigkeitsprinzip* entsprechen: Der Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung trifft Jenische, Sinti und Roma im Kern ihrer Lebensweise. Nämlich zu fahren und als Wanderarbeiter und Händler ein Auskommen zu finden. Ihre Existenzgrundlage hängt von der Bewilligung ab.

Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende weist zudem auf die grundrechtlichen Schranken hin, die es bei der Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit einzuhalten gilt. In der Bundesverfassung ist die Wirtschaftsfreiheit verankert (Art. 27 Bundesverfassung BV). Der Entwurf der Verordnung tangiert diese. Die Wirtschaftsfreiheit garantiert dem Einzelnen das Recht, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben und einen privatwirtschaftlichen Beruf frei zu wählen. Bereits die Erfordernis einer Bewilligung für die Ausübung eines Gewerbes durch Reisende stellt eine zulässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar. Hingegen ist die Zulässigkeit einer zusätzlichen Hürde für die Erlangung einer Bewilligung, bzw. deren Entzug, nach Art. 36 BV unter den üblichen Voraussetzungen für eine Einschränkung der Grundrechte vertieft zu prüfen.

Der Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung sollte deshalb nur als ultima ratio erfolgen, wenn Verurteilungen oder *wiederholt* schwere Störungen der öffentlichen Ordnung festgestellt werden. Es ist stossend, wenn Übertretungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen, zu einem Entzug oder Verweigerung der Bewilligung führen.

Die Stiftung schlägt vor, folgende Formulierung in die Verordnung aufzunehmen:

Art. 7 Abs. 4 Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die gesuchstellende Person die öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder bei der unrechtmässigen Besetzung von Grundstücken wiederholt schwer gestört hat und dabei die Eigentümer oder rechtmässigen Nutzer des Grundstücks schweren Schaden erlitten haben.

B. Die Einwilligung des Grundeigentümers: Art 4 Abs 2 e Bundesgesetz und Art. 7 Abs. 1 e Verordnung in Vernehmlassung

Es ist zu begrüessen, dass gemäss dem erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf vorgesehen ist, bei der Nutzung von Stand- und Durchgangsplätzen keine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zu verlangen. Zu der geplanten Umsetzung auf Verordnungsstufe macht die Stiftung jedoch folgende Anmerkungen:

Gemäss Art. 4, Abs. 2e des Reisengewerbegesetzes muss lediglich „gegebenenfalls“ eine schriftliche Bewilligung eingereicht werden. Dies bedeutet aus Sicht der Stiftung, dass lediglich *fallweise* und *in bestimmten Situationen* ein Nachweis erbracht werden muss. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte für Übertretungen vorliegen, soll deshalb die Option in Betracht gezogen werden, eine schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers einzufordern. Die in der Erläuterung dargelegte Überlegung, dass beim Aufenthalt auf einem Stand- oder Durchgangsplatz keine Einwilligung notwendig ist, unterstützt die Stiftung. Diese Auslegung gilt es in der Verordnung festzuschreiben, um eine einheitliche nationale Praxis zu erreichen.

In der Verordnung fehlt eine Eingrenzung, der Zeitdauer für die gegebenenfalls ein Nachweis erbracht werden muss. Praktikabel ist nur die Einreichung einer schriftlichen Einwilligung zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs für eine Bewilligung. Es ist Teil der fahrenden Lebensweise, dass kurzfristig ein anderer Platz angefahren wird. Zudem ist die Verfügbarkeit von

Halteplätzen beschränkt – eine langfristige Planung im Voraus wäre deshalb unzumutbar und praktisch auch nicht möglich.

Die von der Stiftung vorgeschlagene Formulierung eröffnet jedenfalls die Möglichkeit für eine pragmatische Umsetzung – zugunsten aller Beteiligten. Das umfassende Einfordern solcher Nachweise würde unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für die Behörden zur Folge haben. Auch deshalb ist die zeitliche Einschränkung auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zentral.

Die Stiftung schlägt deshalb folgende Formulierung in der Verordnung vor:

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

1 Die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes verlangten Dokumente müssen folgende Anforderungen erfüllen:

e. Die schriftliche Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin eines Grundstückes muss **zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs** für den Fall vorliegen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Besetzung des Grundstückes vorhanden sind. Die Pflicht für eine schriftliche Einwilligung entfällt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf einem offiziellen Stand- oder Durchgangsplatz halt macht.

Die Stiftung dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.A. Simon Röthlisberger
Geschäftsführer